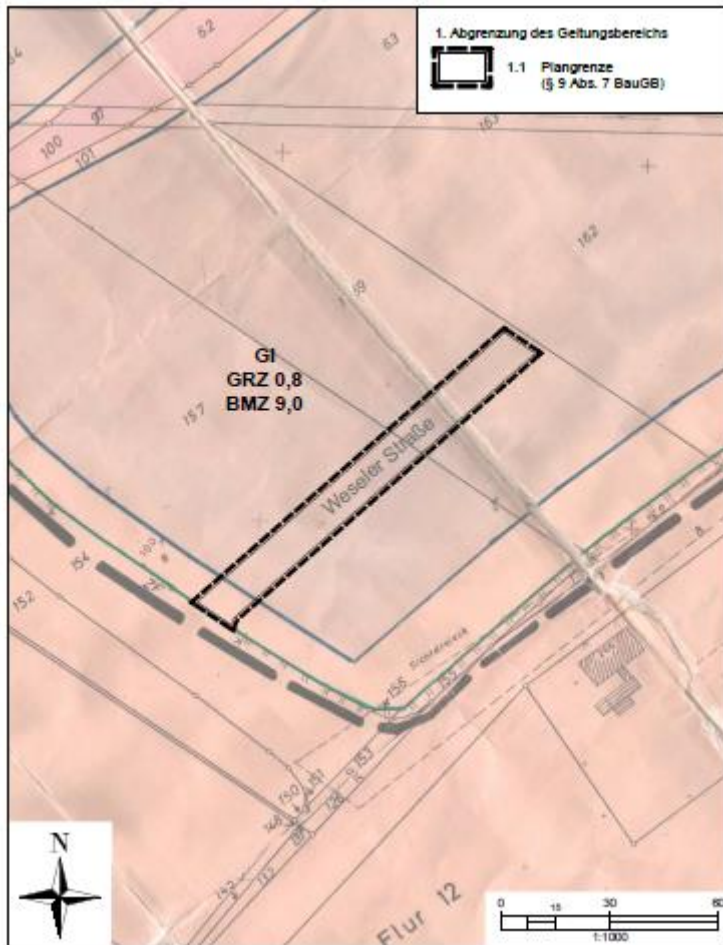


Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 64 „Industriegebiet Bösenstraße“

(mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 64, 1. Änderung „Weseler Straße, Bösenstraße“)



Textliche Festsetzungen

- ^{7m} Der Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung des RWE ist „nicht überbaubares Bauland“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 b Bau-G. Anlagen nach den §§ 14 und 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sind allgemein zulässig. Als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 Bau-G können *nur* Anlagen zugelassen werden, die den öffentlichen Belangen der Stromversorgung nicht entgegenstehen.
- ^{7m} Der Bereich des Schutzstreifens der Ölleitung der NV Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij ist „nicht überbaubares Bauland“ im Sinne des § 9 Abs. 1 b Bau-G. Als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 Bau-G können bauliche Anlagen nur mit Genehmigung des Begünstigten zugelassen werden.
- Der Planbereich ist entlang der Bösenstraße in einer Breite von mindestens 15,0 m mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 Bau-G), ausgenommen in den Flächen der Sichtdreiecke.
- Die Zulässigkeit von Werbeanlagen sowie Nebenanlagen gem. § 14 Bau NVO und bauliche Anlagen im Sinne von § 23 Abs. 5 Satz 2 Bau NVO sind entlang der Bösenstraße ausgeschlossen.
- Die Grundstücke sind im Planbereich entlang der Bösenstraße dauerhaft und lückenlos einzufriedigen.